

SATZUNG
über den
Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und des § 10a des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 28.02.2005 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Verpflichtung

Aufgrund des § 10a Hessisches Naturschutzgesetz (Verhalten in der Flur) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.

Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2
Bereiche

Die Anleinpflcht gilt in Bereichen der Feld- und Flurgemarkung, die im Anhang dieser Satzung kartografisch dargestellt sind.

§ 3

Zeitraum

Die Anleinplicht gilt während der Setz- und Brutzeit vom 15. Februar bis 15. Juni jeden Jahres (Setz- und Brutzeit gemäß dem 22 § des Bundesjagdgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen).

§ 4

Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

§5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- bis 100,- € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs.1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Heusenstamm.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 6 der Hauptsatzung am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusenstamm, den 04.03.2005

Der Magistrat

der Stadt Heusenstamm

Peter Jakoby, Bürgermeister

